

az/23. Februar 2012

Statuten Interessengemeinschaft Meyersche Stollen Aarau

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **IG Meyersche Stollen** besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Aarau.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt das Erhalten und Unterhalten der Meyerschen Stollen unter Aarau. Weiter sollen diese Stollen durch Öffentlichkeitsarbeit bekannter gemacht werden. Die Zugänglichkeit und Besichtigung sollen unter kundiger Leitung, in Absprache mit dem kath. Pfarramt, möglich sein.

Der Verein hält Kontakt mit den Eigentümern der Stollen sowie den kommunalen und kantonalen Behörden. Insbesondere macht er diese auf notwendige Unterhalts- und Reparaturarbeiten aufmerksam.

III. Mitglieder / Beiträge / Finanzielles

Art. 3

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

- Einzelmitglieder
- Familienmitglieder
- Kollektivmitglieder (Institutionen, Firmen, Vereine)
- Aktive Stollenführer/-innen

Die Mitgliedschaft wird durch die erstmalige Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.

Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung wie folgt festgesetzt:

Einzelmitglieder	CHF 30.--
Familienmitglieder	CHF 35.--
Kollektivmitglieder	CHF 60.--

Aktive Stollenführer/-innen (Alter bis 25 Jahre und mindestens sechs Führungen pro Jahr) haben Anrecht auf eine kostenlose Mitgliedschaft in der IG Meyersche Stollen.

Umsetzung: Die Personen treten der IG Meyersche Stollen bei. Wenn sie im Vorjahr oder im Beitrittsjahr in die IG Meyersche Stollen mindestens sechs Führungen gemacht haben, wird der Beitrag automatisch erlassen.

Art. 4

Der Austritt aus dem Verein kann mittels schriftlicher Erklärung auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Das austretende Vereinsmitglied ist zur Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages verpflichtet. Mit dem Austritt können keinerlei Ansprüche an den Verein gestellt werden. Mitglieder, die mit der Bezahlung ihrer Beiträge zwei oder mehr Jahre im Rückstand sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen und im Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.

Art. 5

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 6

Die Mittel des Vereins entstehen durch die Beiträge der Mitglieder und allfällige Zuwendungen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr, das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2000. Der Kassier legt vor jeder ordentlichen Generalversammlung Rechnung ab.

IV. Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 8

Nach Ablauf jedes Rechnungsjahres, während den ersten drei Monaten des Jahres, lädt der Vorstand die Mitglieder zur ordentlichen Generalversammlung des Vereins ein. Der Vorstand ist berechtigt, zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen, sofern er dies als dringend nötig erachtet. Ein Zehntel der Vereinsmitglieder kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. – Der Vorstand lädt rechtzeitig im Voraus die Vereinsmitglieder zur Generalversammlung ein.

Art. 9

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden. Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. – Der Vorstand befindet über die Traktandierung allfälliger Anträge.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a) Die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Die Dechargeerteilung an den Vorstand
- c) Den Jahresbeitrag
- d) Das Budget
- e) Die Wahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern
- f) Die Wahl des Präsidenten
- g) Die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- h) Das Jahresprogramm
- i) Die Änderung der Statuten
- j) Die Auflösung des Vereins

Art. 11

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden. Für die Genehmigung oder Abänderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden notwendig. Die Versammlung fasst, sofern in diesen Statuten oder im Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Alle Abstimmungen und Wahlen haben, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, offen stattzufinden.

Art. 12

An der Generalversammlung sind sämtliche Einzel-, Familien- sowie Kollektivmitglieder stimmberechtigt und haben das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht haben nur natürliche Personen, seien sie Einzelmitglied oder Vertreter von Familien- oder Kollektivmitgliedern. Familien- und Kollektivmitglieder haben je nur eine Stimme.

b) Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, welche alle von der Generalversammlung gewählt werden.

Art. 14

Der Präsident des Vereins wird durch die Generalversammlung gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt Vizepräsident, Kassier, Aktuar und allfällige Beisitzer. – Nach aussen wird der Verein durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Diese zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 15

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und dauert von einer ordentlichen zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Art. 16

Der Vorstand versammelt sich jeweils auf Einladung seines Präsidenten sooft es dieser als notwendig erachtet. Auf Ersuchen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern hat der Präsident zu einer Vorstandssitzung zu laden.

Der Vorstand bereitet die Generalversammlung vor und ist für das Jahresprogramm des Vereins und die Durchführung der einzelnen Anlässe verantwortlich.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 17

Die Generalversammlung hat zwei Rechnungsrevisoren zu wählen, welche nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt ebenfalls ein Jahr und dauert von einer ordentlichen zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wieder wählbar.

Die Revisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und erstatten an die Generalversammlung, welcher zumindest ein Revisor beiwohnt, Bericht.

V. Auflösung des Vereins

Art. 18

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt die auflösende Generalversammlung.

Die Liquidation des Vereins wird nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht jemand anderes damit beauftragt.

VI. Inkrafttreten der Statuten

Art. 19

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung des Vereins **IG Meyersche Stollen** vom 27.10.1999 angenommen worden.

Geringfügige Änderung von Art. 2 bezüglich der Besichtigungen formuliert im Rahmen der Vorstandssitzung vom 08.04.2003. Genehmigung erteilt von der 4. ord. GV vom 26.02.2004.

Ergänzung von Art. 3 gemäss dem Antrag von Oliver Bachmann zur Einführung einer neuen Mitgliedskategorie „aktive Stollenführer/-innen“ an die 8. ord. GV vom 06.03.2008. Genehmigung erteilt von der 9. ord. GV vom 26.02.2009.

Ergänzung von Art. 3 gemäss dem Antrag des Vorstandes zur Anpassung der Aufnahmebedingungen in der Mitgliedskategorie „aktive Stollenführer/-innen“ an die 12. ord. GV vom 23.02.2012. Genehmigung erteilt von der 12. ord. GV vom 23.02.2012.

Aarau, 23. Februar 2012

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

sig. Andreas Zimmerli

sig. Hélène Klemm